



RA'in Vilma Niclas - Prenzlauer Allee 36 F - 10405 Berlin

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Inneres und Kommunales  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

**Betreff: Anhörung zum Antrag von  
BVB/Freie Wähler, Drucksache 7/135 (Neudruck)**

Reg.-Nr.:  
Berlin, 11.02.2020

**Altanschießer endlich entschädigen:  
Landtag bekennt sich zur Rückzahlung an alle**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Büttner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier im Namen vieler Betroffener zum obigen  
Antrag, Stellung nehmen zu dürfen.

Ich spreche hier heute stellvertretend als Rechtsanwältin für viele Betroffene in  
Brandenburg, die von diversen Anwälten seit mehr als 10 Jahren vertreten werden,  
mit denen ich im engen Austausch stehe. Ich war zusammen mit anderen Anwälten  
in der mündlichen Verhandlung des BGH vor Ort als Prozessbeobachterin  
anwesend und habe die Verfassungsbeschwerden intensiv mitbegleitet. Ich spreche  
aber auch als normale Bürgerin der Stadt Sonnewalde. Ich bin Mitbegründerin des  
Wassernetzes zusammen mit Thomas Kaiser und bin mittlerweile bundes- und  
weltweit vernetzt zum Thema Kommunalabgaben und Wasser sowie Mitglied der  
Bürgerinitiative Abwasser Sonnewalde.

Viele wissen, dass meine Familie von der Beitragserhebung für Trink- und  
Abwasserbeiträge in Sonnewalde im Landkreis Elbe-Elster stark betroffen gewesen  
ist. Als die für alle Bürger im Ort überraschende Beitragserhebung im Jahr 2010  
erfolgte, wusste ich bereits nach sehr kurzer Prüfung: Diese Beitragserhebung ist  
verfassungswidrig.

Kanzlei Vilma Niclas  
Prenzlauer Allee 36 F  
Frankonia Höfe  
D-10405 Berlin

Tel 030.30 365 700  
Fax 030.30 365 793



Ich hielt an dieser Rechtsansicht gegen jeden Widerstand aller Professoren und KAG-Experten fest, ich wies auf vielen vhw Veranstaltungen die hier sitzenden Experten darauf hin, die weghörten oder das Thema nicht thematisieren wollten.

### **Zum Antrag**

Die Betroffenen, darunter auch viele Unternehmer und Kommunen, haben zusammen mit diversen Anwälten in großer Solidarität, dem Widerstand standgehalten und vor dem Bundesverfassungsgericht gewonnen. Die Experten der Siedlungswasserwirtschaft und die Abgeordneten und Aufgabenträger schien dies ernsthaft zu überraschen. Dies erstaunte mich wiederum sehr, denn es war absolut vorhersehbar. Ich sitze nun hier, weil Sie keinen Ausweg aus Ihrem Altanschießer-Labyrinth des KAG finden und noch immer viele Betroffene Ihre Beiträge nicht zurückerhalten haben.

Folgen Sie uns bitte aus dem Labyrinth hinaus und zahlen Sie mindestens auch die bestandskräftigen Beiträge für Trink- und Abwasser zurück. Es wird sehr viele Ihrer künftigen Probleme auf einen Schlag lösen.

Der Antrag ist bereits jetzt erfolgreich. Denn er hat dazu geführt, dass wir alle hier erneut zusammen gekommen sind und über das leidige Thema wieder miteinander sprechen. Ich hoffe Sie sind alle hier, weil Sie ernsthaft an einer Lösung interessiert sind und mit uns gemeinsam nach einem Ausweg aus dem Labyrinth des KAG suchen wollen.

Ich bitte Sie zur konkreten Formulierung des Antrages, sich daran zu erinnern, dass die politische Sprache und die Sprache von Journalisten nicht die von kleinkarierten Rechtsanwälten ist, die jedes Wort auf die Goldwaage legen. Ich weiß aus vielen meiner Seminare, dass eine Vereinfachung und die laienhafte Sprache oft erforderlich sind, um auch diejenigen mitzunehmen, die zwar den Kern des Problems verstehen aber nicht die juristische Fachsprache sprechen. Daran werde ich auch heute festhalten. Das ändert aber nichts an einer differenzierten Betrachtung der Rechtslage hinter einfachen Worten.

### **Die Schuldfrage: Wer ist schuld an der Situation?**

Eines steht fest: Die Betroffenen sind ganz sicher nicht schuld, über die wie hier heute sprechen. Zweitens steht auch fest: Den Schaden, den das Land Brandenburg, die Aufgabenträger samt ihrer zuständigen Mitarbeiter und Anwälte und der Justiz angerichtet haben, können Sie nicht in Geld wieder gutmachen. Diese Lebenszeit ist unbezahlbar. Der Vertrauensverlust in den Rechtsstaat und die Politik und die Aufgabenträger ist so schnell nicht wiederherzustellen und zeigt sich in der Stimmung vor Ort und in Wahlergebnissen sehr deutlich. Ich habe die politische Situation vor Ort hautnah miterlebt, ich habe gesehen wie die Menschen an der Politik immer mehr verzweifelt sind, wie Ihnen keiner der Abgeordneten zuhörte, wie Sie Existenzangst hatten und noch immer haben, weil unsicher ist was noch alles kommt. Diese Angst führt dazu, dass eine Region gelähmt wird. Ein Rückblick bringt uns aber nicht weiter.



### **Die Aufgabenträger sollten bestandskräftige Bescheide aufheben**

Die Aufgabenträger haben maßgeblich zur Bestandskraft beigetragen unter der Aufsicht der Kommunalaufsichten und des Innenministeriums und der ILB, fungierend für das Innenministerium. Ich zitiere aus der Lobbyzeitung der Wasserwirtschaft, die viele Verbände an Ihre Kunden verteilen, hier Sonderausgabe 2011 zur Altanschießerproblematik des WSE, S. 3: [https://www.w-s-e.de/intern/artikel/bilder/75\\_wz-sonder2011.pdf](https://www.w-s-e.de/intern/artikel/bilder/75_wz-sonder2011.pdf)

*„Warum ist ein Aufruf zur Klage im Ergebnis erfolglos? ...Sie meinen, dass in solchen Fällen längst Verjährung eingetreten sein muss oder zumindest ein Vertrauensschutz greift, der die sogenannten Altanschießer vor einer so späten Beitragserhebung schützt. Die Zweifel gehen oftmals auf Behauptungen von mitgliederwerbenden Eigentümervereinen und arbeitslosen Anwälten zurück, die beteuern, diese Fragen seien „offen“ oder „ungeklärt“ bzw. die Verfahrensweise wäre „verfassungswidrig“. Fakt ist: Diese Fragen sind bereits letztinstanzlich durch die Gerichte entschieden worden! Seit den Grundsatzurteilen des OVG Berlin-Brandenburg steht fest, dass weder eine Verjährung noch ein Vertrauensschutz der Beitragserhebung entgegensteht..... Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision mit mehreren Beschlüssen zurückgewiesen. Und das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden gar nicht erst angenommen. Zugleich wurde die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsprechung des OVG und der Beitragserhebung für Altanschießer ausdrücklich bekräftigt. Fazit: Da der WSE über eine wirksame und rechtssichere Satzung verfügt, liefere jede Klage ins Leere. Sie wäre im Ergebnis erfolglos!“*

Dies ist eine manipulative, teilweise wohl auch falsche Darstellung der damaligen Rechtslage, jedenfalls ist dies keine objektive Darstellung, wozu ein Aufgabenträger jedoch verpflichtet ist. Nachfolgend entschied am 21.09.2012 das Landesverfassungsgericht Brandenburg über die Frage der Verfassungswidrigkeit mit einer sehr brisanten Besetzung der Richterbank mit einem Rechtsanwalt, der für die Siedlungswasserwirtschaft also für Aufgabenträger tätig ist. Der Richter saß als Rechtsanwalt bei einem der Aufgabenträger in beratender Funktion in der Verbandsversammlung. Ich habe dies mit eigenen Augen gesehen. Dies hat m.E. bis heute dem Ansehen des Gerichtes enorm geschadet. Dessen Kanzlei hat auch gegen Betroffene vollstreckt. Er hatte zudem die Aufgabenträger beim vhw geschult. Dies wurde dann noch vertieft durch die Äußerungen des damals ebenfalls mitentscheidenden Präsidenten des Landesverfassungsgerichtes, nachdem das BVerfG bereits entschieden hatte, nachzulesen in den PNN vom 28.01.2016:

*„Ich würde die Entscheidung noch einmal genauso schreiben....Es gibt keinen Grundsatz, dass Karlsruhe immer Recht hat. Im Bundesverfassungsgerichtsgesetz steht nicht: Das Bundesverfassungsgericht ist nie zu hinterfragen und hat immer das letzte Wort“ (siehe NJ 9/2016, Seite 368).*

All dies haben die Betroffenen genau verfolgt.



Hingegen äußerte Prof. Dr. Steiner, Bundesverfassungsrichter a.D. im Innenausschuss schon am 23. April 2009 verfassungsrechtliche Zweifel und warnte seit 2009 vor der im Jahr 2015 eingetretenen Situation. Er sagte:

*Es sei eine „gewisse Zeitbombe, die juristisch hochgehen könne, sollten sich andere Gerichte oder Gerichte mit anderen Zusammensetzungen im Zuge der durch die Umsetzung dann entstehenden Rechtsstreitigkeiten damit noch einmal beschäftigen.“*

Dieser Aspekt findet sich in der Wasserzeitung nicht wieder und verfassungsrechtliche Zweifel wurden nie eingehend von den vhw Referenten, Richtern und Rechtsanwälten dort thematisiert. Im Gegenteil: Ich erinnere mich sehr genau daran, als der Referent des LWT sogar noch bei einer der Veranstaltung des vhw sagte, dies doch nun nicht weiter zu thematisieren.

Ein weiteres Beispiel: Der WAV Westniederlausitz motivierte mindestens einen Betroffenen zur Widerspruchsrücknahme mit einem Vertrag nach Erlass der Beitragsbescheide. Er schlug dem Betroffenen vor, der aufgrund der Beiträge in finanzielle Existenznot gerieten war, in dem Vertrag die eingelegten Rechtsmittel zurück zu nehmen. Dafür erhielt er dann „vermeintliche Vorteile“ wie z.B. die Senkung des Beitrages aufgrund einer später erfolgten Geschosssenkung, was unzulässig ist oder eine Anrechnung der Altbeiträge, die schon zuvor im Bescheid hätte stattfinden müssen. Ich habe den Vertrag erfolgreich rückabwickeln lassen und die Bescheide sind aufgehoben.

Heute wirft man aber diesen und anderen Betroffenen vor: Sie seien selbst schuld. Das ist gefährlich: Aufgabenträger und Justiz spielen mit dem Feuer, mit dem Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat. Da die Bürger nun gegen alles klagen, führte dies zu einer Überlastung der Verwaltungen und der ohnehin überlasteten Gerichte. Es besteht keinerlei Zweifel an einer Mitschuld der Landesregierung und der Aufgabenträger an der Bestandskraft.

Nach der Entscheidung des BVerfGs vom November 2015 warnte der Städte- und Gemeindebund am 20.01.2016 die Aufgabenträger: *„Rückzahlungen trotz bestandskräftiger Bescheide können zu Haftungstatbeständen führen.....Die Geschäftsstelle befindet sich derzeit in intensiven Abstimmungen mit dem MIK und dem Landeswasserverbandstag, um unseren Mitgliedern und den betroffenen Aufgabenträgern schnellstmöglich weitere Hilfestellungen zu geben.“*

Auch der LWT warnte am 21.01.2016 seine Mitglieder vor einer übereilten Handlung und Rückzahlung und führte eine Umfrage bei den Verbänden durch zur Betroffenheit.



### **Die Schuldfrage führt uns aber nicht zu einer Lösung:**

Albert Einstein sagte:

***„Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind.“***

Genau dies geschieht jedoch im Landtag und vor den brandenburgischen Gerichten seit 2004 mit teilweise identischen Personen an maßgeblichen Positionen. Ich möchte Ihnen daher, die bis heute bestehenden verfassungsrechtlichen Probleme skizzieren, und Sie dazu motivieren, eine Lösung abseits dieser Probleme zu finden:

### **Es gibt zahlreiche neue Verfassungsbeschwerden**

Das brandenburgische KAG und seine Rechtsprechung sind m.E. ein einziges verfassungsrechtliches Minenfeld. Viele der Probleme sind dadurch entstanden, indem Gesetzgeber und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des OVG BB versuchten, Probleme des alten Systems zu kitten mit einer Problemlösung erster Ordnung. Dadurch entstanden immer wieder neue Probleme, immer basierend auf dem alten fehleranfälligen System. Oft bedarf es einer Problemlösung zweiter Ordnung, wie schon Albert Einstein erkannte. Kennen Sie das Managerratgeberbuch: „Who moved my cheese?“, welches es auch als Video bei You Tube gibt? Darin sehen Sie was passiert, wenn Sie sich allzu lange weiterhin fragen: „Who moved my cheese?“. Es waren die Bürger und das BVerfG. Wenn Sie noch länger im alten KAG Labyrinth wie gelähmt festsitzen, enden Sie wie der Zwergenmensch Hem (dt. Grübel), ohne jeden Käse und Ihnen sind über viele Jahre hinweg Gebühreneinnahme verloren gegangen – erst Recht, wenn noch weitere Minen hochgehen.

### **Verfassungsrechtliches Problem Nr. 1: Erste rechtswirksame Satzung**

Ich frage die Abgeordneten im Raum: Wer sieht sich dazu in der Lage, die Beitragssatzung seines Wasserverbandes daraufhin zu überprüfen, ob diese wirksam ist? Wer von Ihnen ist Jurist?

Im Jahr 2004 wurde die Konstruktion „*erste rechtswirksame Satzung*“ für das Entstehen der Beitragspflicht in das KAG eingefügt statt „erster Satzung“. Die Rechtsprechung davor war völlig verfassungskonform und hätte es auch danach mit dem geänderten KAG sein können. Selbst nach Inkrafttreten des 2004 novellierten KAG war die Rechtsprechung teilweise noch verfassungskonform unter Anwendung des neuen KAG.

Seitdem dreht sich der Streit, um die davon zu unterscheidende Frage: Wann beginnt und wann endet die Festsetzungsverjährung für Beiträge? Beginnt die Frist tatsächlich erst mit der ersten wirksamen Beitragssatzung zu laufen oder schon mit der ersten Beitragssatzung?



**Die Kernfrage, mit der der ganze Streit begann und um den es letztlich immer geht: Darf ein Bürger einer Satzung, die von einem Aufgabenträger in Kraft gesetzt wurde vertrauen oder nicht?** Musste ein Aufgabenträger seine eigene Beitragssatzung anwenden? Die Antwort ist einfach und unbestritten: JA. Es gibt keine Normverwerfungskompetenz der Aufgabenträger ihrer eigenen Satzungen. Sie mussten und müssen die Satzungen anwenden von Anfang an, egal ob wirksam oder nicht.

Die Verbände sind und waren auch ohne das Wörtchen „rechtswirksam“ ausreichend geschützt. Selbst wenn die Beitragssatzung unwirksam gewesen wäre, auf der der Bescheid beruhte, hätte ein solcher Bescheid völlig ausgereicht, die Festsetzungsverjährung zu Gunsten des Verbandes zu stoppen, vergleiche § 12 KAG Brandenburg iVm § 171 Abs. 3 a AO. Rechtssicherheit und rechtswirksame Satzungen ohne jeden Fehler sind m.E. bereits ein Widerspruch in sich. Fehlerfreie Satzungen sind bereits aufgrund der sich ständig ändernden Rechtsprechung fast unmöglich.

Das Prinzip der Verjährung einer bestehenden Forderung leitet sich aus dem Grundgesetz ab. Verjährung soll Rechtssicherheit und Rechtsfrieden bringen, die Gewissheit, wann eine ursprüngliche bestehende Forderung nicht mehr erhoben werden kann. Der Grundsatz der **Rechtssicherheit** ist ein Kerngehalt des Rechtsstaatsprinzips. Gegen diesen Grundsatz hat die Beitreibung der so genannten „Altanschließerbeiträge“ für Anlagen, die teilweise kurz nach der Wende, also z.B. 1994 errichtet worden waren, verstoßen.

Rechtssicherheit beruht auf dem Anspruch der Klarheit, Beständigkeit, Vorhersehbarkeit und Gewährleistung von Rechtsnormen sowie die an diese gebundenen konkreten Rechtspflichten und Berechtigungen. Sie ist Teil der elementaren Basis einer rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung.

Es geht hier also nicht nur um die Rückzahlung irgendwelcher bestandskräftiger Bescheide. Es ist sehr bedeutsam warum wir sitzen: Es geht darum, die rechtsstaatlichen Grundsätze im Land Brandenburg wieder einzuhalten und das Vertrauen der Betroffenen in die Gesetzgebung und die Justiz und die Wasserverbände im Land Brandenburg wiederherzustellen.

Dies ist für mich das Wichtigste.

Die politische Stimmung der Bürger in meinem Heimatort und in anderen Orten im Landkreis Elbe ist beängstigend. Wir brauchen wieder Vertrauen in den Rechtsstaat und die Justiz. Dies sind elementare Pfeiler dieser demokratischen Gesellschaft. Die Menschen haben einen Rechtsanspruch darauf, dass die Prinzipien des Rechtsstaates eingehalten werden.

Auf den Tag genau, ist es nun vier Jahre her, an dem das OVG Berlin-Brandenburg am 11.02.2016 seine über Jahre hinweg verfassten verfassungswidrigen Urteile aufheben musste. Doch der Richterspruch des Bundesverfassungsgerichtes aus Karlsruhe vom November 2015 wird bis heute vom OVG Berlin Brandenburg nicht umfänglich respektiert.



**Das BVerfG hatte am 12.11.2015 entschieden:** Die angegriffenen Entscheidungen stellen einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot und den Grundsatz des Vertrauensschutzes dar. Findet dennoch eine Beitragserhebung statt, sei das Vertrauen in die Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit der Rechtsordnung als Garanten einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung ernsthaft gefährdet.

Das Oberverwaltungsgericht Brandenburg wies in seinem Urteil vom 8. Juni 2000 (- 2 D 29/98.NE -, juris, Rn. 48) zu Recht darauf hin, dass die Gemeinden und Zweckverbände durchaus die Möglichkeit hatten, Beitragsforderungen rechtzeitig geltend zu machen und so keine finanziellen Einbußen zu erleiden. Dies geschah nicht. Satzungen wurden nicht rechtzeitig angewandt. Die Wirksamkeit dieser litt u.a. an so groben Fehlern wie einer fehlenden Kalkulation des Beitragssatzes.

**Jede beschlossene Satzung trägt aber Ihren Anwendungsbefehl in sich und ist anzuwenden.** In der Beschlussbegründung des Bundesverfassungsgerichtes heißt es: *„Darüber hinaus konnten die Gemeinden und Zweckverbände vor der Neuregelung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg. auch nicht davon ausgehen, dass ihnen nach dem Erlass der ersten Beitragsatzung mehr als die gesetzliche vierjährige Festsetzungsfrist bleiben würde, um Beitragsbescheide gegenüber den Beitragspflichtigen zu erlassen. Denn sie mussten bei pflichtgemäßem Verhalten wenigstens selbst von der Wirksamkeit der eigenen Beitragsatzung ausgehen. Sie hätten damit Anlass gehabt, die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Jahres ihres ersten Satzungsbeschlusses zu veranlagen. Dass die Beklagte dies in den vorliegenden Fällen nicht rechtzeitig getan hat, fällt in ihren Verantwortungsbereich (vgl. VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 28. August 2006 — 5 K 2024/04-, juris, Rn.62).“*

Über Beitragsfälle nach der Neuregelung des KAG ab 01.02.2004 hatte das BVerfG diesmal noch nicht zu entscheiden. Das könnte aber auf Sie zukommen.

Dieses Land braucht Innovation und neue Technologien. Dezentrale Anlagen sind schon lange der Stand der Wissenschaft. Stattdessen herrscht bei der überdimensionierten zentralen Abwasserentsorgung im Land Brandenburg über viele Jahre hinweg nur noch Stillstand. Viele Verbände sind wie gelähmt und gefangen in einem Labyrinth eines undurchsichtigen KAG und der dazugehörigen OVG-Rechtsprechung, die nur noch Spezialisten verstehen, u.a. verursacht durch das kleine Wörtchen „rechtswirksam“.

Den Beschluss des BVerfGs und den damaligen Sachverhalt finden Sie in juristischer Tiefe zusammengefasst in der *Neuen Justiz 2016, Heft 9, Seite 364 ff., Wasseranschlussbeiträge noch nach Jahrzehnten –Verfassungswidriger Vertrauensbruch in Brandenburg* Frank Mittag, Jana Böttcher, Vilma Niclas

[https://www.neue-justiz.nomos.de/fileadmin/neue-justiz/doc/2016/Aufsatz\\_NJ\\_16\\_09.pdf](https://www.neue-justiz.nomos.de/fileadmin/neue-justiz/doc/2016/Aufsatz_NJ_16_09.pdf)



Die Kernthesen dieses juristischen Aufsatzes finden Sie hier:

<http://www.vilma-niclas.eu/images/Abstract%20NJ%209%202016%20Mittag%20Boettcher%20Niclas%20Final.pdf> (siehe Anlage)

### **Verfassungsrechtliches Problem Nr. 2: Verfassungswidrige Altanschließerbeiträge im Gewand von angeblich gerechten gespaltenen Gebührensätzen**

Viele der Aufgabenträger arbeiten seit 2017 mit gespaltenen Gebührensätzen für Beitrags-, Teilbeitrags- und Nichtbeitragszahler. Sie kassieren also die verfassungswidrigen Beiträge nun im Gewand von drastisch erhöhten Gebühren für Nichtbeitragszahler. Es müssen also diejenigen am meisten zahlen, deren verfassungswidrige Beitragsbescheide aufgehoben worden sind. Dies ruft sehr viel Widerstand bei den Betroffenen hervor, dagegen laufen viele Klagen. Die Betroffenen fühlen sich ausgetrickst nach dem Sieg in Karlsruhe. Auch hier stammt die Rechtsprechung vom OVG BB. Das Gericht ist der Ansicht, nur dies sei gerecht. Es ist aber nicht die Schuld der Betroffenen, dass die Verbände die Beitragserhebung versäumten und ihre Satzungen nicht anwandten. Dies ist das Versagen der Aufgabenträger, die dafür einzustehen haben iVm der Landesregierung. Die verlorenen Beiträge sind in den Kalkulationen als Einnahmen zu bewerten zu Gunsten dieser Betroffenen, die dann selbst bei zurückgezahlten Beiträgen als Beitragszahler zu bewerten sind und also von günstigeren Gebühren profitieren können. Andernfalls hebeln Gerichte und Aufgabenträger erneut den Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit aus - unter dem Vorwand des Gleichheitsgrundsatzes. Auch hier wird das OVG BB auf lange Sicht nur eine Durchgangsstation zum Bundesverfassungsgericht sein.

In einem Artikel der MOZ vom 22.06.2019 heißt es:

*„Die Bürgerinitiative hält an ihrem Ziel fest, sämtliche Kosten des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Tavob) über die Verbrauchsgebühren zu finanzieren. „184 Bürger haben die Klage jetzt auf den Weg gebracht“, sagte Detlef Malchow, Sprecher der Bürgerinitiative....Die Rechnung von armen Mietern und reichen Hausbesitzern“ gehe nicht auf. 70 Prozent der Wasserkunden seien Hausbesitzer. „Das ist nicht die Bourgeoisie“, erklärte Malchow. „Wir sind für die komplette Rückzahlung der Beiträge, um die Auseinandersetzung schnell zu beenden und weil wir für einheitliche Tarife sind.“ ergänzte er.... Sieben Millionen Euro müsste der Tavob den 4100 Neuanschlößern zurückzahlen, das seien 1111 Euro pro Haushalt.“*

<https://www.moz.de/landkreise/maerkisch-oderland/bad-freienwalde/artikel1/dg/0/1/1735820/>

Auch der Bürgermeister von Fürstenwalde forderte eine Umstellung auf Gebühren:

<https://www.vdgn.de/news-single/article/altanschliesser-nur-rueckzahlung-an-alle-ist-gerecht/>

Und das für den Bürger verlorene BGH-Verfahren endete skurriler Weise mit einer Umstellung auf das Gebührenmodell.



### **Trink- und Abwassergebühren sind teilweise kaum noch bezahlbar**

Die Trink- und Abwassergebühren steigen seit Jahren an. Sie dürften in manchen Orten wie etwa Sonnewalde, mit zu den Höchsten in der ganzen BRD zählen. In meinem Heimatort zahlt ein Zwei-Personenhaushalt, der an das Klärwerk in Sonnewalde angeschlossen ist, für 60 m<sup>3</sup> Abwasser im Jahr einen m<sup>3</sup> Preis von **20,31 m<sup>3</sup> (Grundgebühr 671,67 € im Jahr, Mengengebühr 6,08 € pro m<sup>3</sup>)** als Nichtbeitragszahler also diejenigen, deren verfassungswidrige Bescheide aufgehoben worden sind. Im Vergleich dazu bezahlte man im Jahr 2015, vor dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, eine Grundgebühr von einheitlich 144,00 € und eine Mengengebühr von **9,31 €**. Dies ergab bei einem Verbrauch von 60 m<sup>3</sup> (2 Personen) einen m<sup>3</sup> Preis von **11,71 €**. Hingegen zahlt ein Haushalt mit 2 Personen, der nicht an das zentrale Klärwerk angeschlossen ist mit Sammelgrube bei 60 m<sup>3</sup> Trinkwasser im Jahr einen m<sup>3</sup> Preis von nur **9,17 €** (Grundgebühr nur 90,00 € im Jahr und einer Mengengebühr von 7,67 € pro m<sup>3</sup>). Diese sind vom Herstellungsbeitrag befreit, obwohl sie das gleiche Klärwerk nutzen. Die Gebühr errechnet sich nach dem Trinkwasserverbrauch. Dies betrifft vor Ort immerhin 50 % der Haushalte, die so viel besser gestellt sind. Das Fäkalwasser der Sammelgruben und der Fäkalschlamm werden mobil mit dem LkW entsorgt und ebenfalls zum Klärwerk Sonnewalde gefahren und dort geklärt. Die ILB, angegliedert an das Innenministerium Brandenburg erläutert den Bürgern immer wieder, eine zentrale Entsorgung sei immer günstiger. Dies ist unzutreffend. Hinzu kommt, dass der Stromverbrauch von zentralen Kläranlagen exorbitant hoch ist und damit die CO<sub>2</sub> Belastung steigt. Der Trend der Siedlungswasserwissenschaft sind dezentrale kleine Kläranlagen, bei denen das geklärte Wasser vor Ort bleibt. Es besteht mithin ein wirtschaftlicher Nachteil eines Grundstückes beim Anschlusses an die zentrale Kanalisation in Brandenburg in einigen Orten. Die Gebühren sind bei Anschluss an die zentrale Kanalisation höher und die Beiträge übersteigen den Grundstückswert. Bis zu 30.000,- € sollen dann zusätzlich zu diesen exorbitanten Gebühren und Beiträgen noch zusätzlich zumutbar sein nach westdeutscher Rechtsprechung für eine Hausanschlussleitung auf dem Grundstück, um noch das hinterletzte Hinterliegergrundstück anzuschließen. Die Rechtsprechung wird in Brandenburg angewandt. Die Verhältnisse in Ost- und Westdeutschland sind jedoch sehr unterschiedlich. Davor verschließen Politik und Rechtsprechung leider die Augen.

Viele der Betroffenen in Sonnewalde sparen nun Wasser und dann mussten sie sich letzten Sommer sogar noch erklären, wieso diese so wenig Wasser verbrauchten, während Umweltministerium und Landkreis zum Wassersparen aufriefen. Ihnen wurde angedroht, dass Sie mehr zahlen müssten und geschätzt würden, wenn sie sich nicht erklären.

Viele der hart Betroffenen im ländlich geprägten Land Brandenburg sind mittelständische Unternehmer oder Familien oder ältere Menschen mit alten Bauernhöfen oder Einfamilienhäusern und oft sehr großen über viele Generationen hinweg gerbten Grundstücken. Es ist kein Land der Mieter. Der Grundstückswert beträgt in Südbrandenburg, im Landkreis Elbe-Elster in vielen kleinen Orten lediglich 5,- €/m<sup>2</sup>, in Westdeutschland in vergleichbaren



Orten ab 100,- €/m<sup>2</sup> aufwärts. Die Beiträge für Trink- und Abwasser betragen hingegen bei dreigeschossiger Bebauung: 8,70 €/m<sup>2</sup> (Beispiel WAV) in Sonnewalde. Dies zeigt, dass das hier seit der Wende aus Westdeutschland implementierte System - juristisch kontinuierlich überwacht von vielen erfahrenen westdeutschen Juristen - hier nicht funktioniert.

### **Verfassungsrechtliches Problem Nr. 3: Frühestens beschreibt kein verlässliches Verjährungsende**

Es gibt noch einen Fallschirm im KAG. Dieser versuchte mit der Formulierung: „endet **frühestens**“ in § 12 Abs. 3 a KAG das verlässliche Ende einer Verjährungsfrist darstellen. Auch diese Norm wird hin und wieder bemüht. Jeder Deutschlehrer würde sagen: Nein diese Formulierung beschreibt kein verlässliches Verjährungsende. Für das OVG Berlin Brandenburg genügt diese Formulierung. Sollte es in einem Rechtsstreit trotz der später eingeführten zeitlichen Obergrenze noch darauf ankommen, könnte auch dieser Fallschirm abstürzen. Ich verweise auf NJ 9/2016, S. 371.

### **Verfassungsrechtliches Problem Nr. 4: Rückwirkende 10jährige Hemmung**

Nachdem das BVerfG zunächst zum KAG Bayern am 05.03.2013 entschieden hatte, stellte der Landesgesetzgeber fest, dass es nicht ausreichend sei, nur auf den Beginn der ersten rechtswirksamen Satzung ohne jede zeitliche Obergrenze abzustellen. Er ändert das KAG Brandenburg am 05.12.2013. Dabei unterliefen ihm neue verfassungsrechtliche Fehler.

Viele der Folgeprobleme gehen immer wieder zurück auf das Grundproblem, die „erste rechtswirksame Satzung“. Daher genügt eine Fehlerbehebung 1. Ordnung nicht mehr, die nur neue Probleme schafft. Wir brauchen eine Lösung. Es gibt jetzt im KAG BB neben dem Beginn der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist ab erster rechtswirksamer Satzung und Vorteilslage zusätzlich eine zeitliche Obergrenze von 15 Jahren für die Beitragserhebung ab Vorteilslage, § 19 KAG. Jedoch soll diese Obergrenze einheitlich für alle Vorteilslagen erst ab 2000 gelten, auch wenn die Anlagen 1993 etwa geschaffen worden sind. Das neue KAG führte also im Jahr 2013 (**also 23 Jahre später**) eine 10jährige rückwirkende Hemmung der Verjährung von 1990 bis 2000 ein.

Es wäre ein Wunder, wenn diese Zeitbombe nicht irgendwann vor dem BVerfG zündet, sollte es in einem Rechtsstreit maßgeblich darauf ankommen. Auch dazu laufen Verfassungsbeschwerden.

### **Verfassungsrechtliches Problem Nr. 5:**

#### **Angeblich magische Grenze im Jahr 2000**

Das OVG Berlin-Brandenburg versuchte mit dem Urteil vom 11.02.2016, OVG 9 B 43.15, welches eines der Verfahren betraf, die vor dem Bundesverfassungsgericht siegten, die Reichweite der Beschlüsse des BVerfG zu reduzieren. Dies ist verfassungswidrig. Es können sich auch diejenigen auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes stützen, bei denen



erst nach dem 1. Januar 2000 die Anschlussmöglichkeit gegeben war und/oder eine Satzung erst ab dem 1. Januar 2000 den Vorteil erfasste, jedoch der Aufgabenträger in der Verjährungsfrist keinen Beitragsbescheid erließ. Lag eine erste Beitragsatzung bis 31.01.2004 vor, die den Vorteil erfasste, stellt das BVerfG auf die alte Rechtslage nach KAG a.F. ab. Daher bleibt auf eine Rückrechnung zum 31.12.1999, wie vom OVG BB m.E. frei erfunden kein Raum. Dies habe ich en Detail im Beitrag in der NJ 9/16, S. 364 ff, S. 367 f dargelegt, worauf ich verweise. Auch hierzu ist mit erfolgreichen Verfassungsbeschwerden zu rechnen, sollte das Jahr entscheidungsrelevant sein.

**Verfassungsrechtliches Problem Nr. 6: Anlagenbezogener Vorteilsbegriff -  
Durch Konstruktion neuer Anlagen oder Eingemeindung soll die Verjährung immer wieder neu starten**

Der seit sehr langer Zeit Vorsitzende Richter des OVG BB Leithoff äußerte sinngemäß in der Verhandlung am 11.02.2016: Seiner Ansicht nach, habe die Beschwerdeführerin zu 2) möglicherweise mit dem Sieg vor dem BVerfG, **unverdientes Glück** gehabt. Die sachliche Beitragspflicht habe aufgrund der Eingemeindung 2003, nicht vor diesem Jahr entstehen können. Damit konnten Grundstückseigentümer 2003 kein schutzwürdiges Vertrauen haben. Entweder sei die Beitragspflicht aufgrund der Eingemeindung im Jahr 2003 gänzlich neu zur Entstehung gebracht oder aber diese sei überhaupt erst 2003 erstmals entstanden, da das alte Satzungsrecht de facto auf den tatsächlichen Anschluss abstellte, der erst 2003 erfolgte.

Das BVerfG hatte aber über genau einen solchen Fall bereits entschieden und betonte den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz aufgrund der Gewährleistungsfunktion des geltenden Rechtes gerade bis zur Neuregelung des KAG am 01.02.2004 also über den 31.12.2003 hinaus. Dennoch geht seitdem die Rechtsprechung genau in diese Richtung, erfunden erneut vom 9. Senat des OVG Berlin-Brandenburg, der meint, er arbeite sorgfältiger als das BVerfG und dabei immer wieder übersieht, dass über dem Labyrinth des KAG das Grundgesetz steht. Das OVG BB sucht kontinuierlich und offensichtlich nach einem Weg, die Entscheidung des BVerfG für vergleichbare zukünftige Fälle nicht anwenden zu müssen oder die Reichweite der Beschlüsse des BVerfGs einzugrenzen. An dieses so genannte obiter dictum im Urteil des OVG Bln-BB vom 11.02.2016 knüpfen nun Landesregierung und Verwaltungsgerichte seitdem an. Ich verweise auf unsere juristischen Ausführungen in der NJ 9/16, S. 364 ff, S. 367 f.

Die neue zeitliche Obergrenze im KAG war eingeführt worden, um die vom BVerfG geforderte Rechtssicherheit zu schaffen. Wenn nun wieder am Beginn der Frist gerüttelt wird, indem rechtlich neue Anlagen konstruiert werden, rüttelt das Gericht auch wieder am Ende der Frist, die damit erneut nicht mehr feststeht.

Ich zitiere beispielhaft aus der Entscheidung des VG Cottbus vom 9.12.2019, VG 6 L 306/18, RN 30. Darin geht es um eine Vollstreckungsabwehr gegen einen Beitragsbescheid, eine neue Anlage und die angeblich magische Grenze des Jahres 2000:



*„Ein Anschlussbeitrag wird nicht nur grundstücksbezogen, sondern immer auch anlagebezogen erhoben, d. h. als Gegenleistung für die Anschlussmöglichkeit an eine bestimmte öffentliche Anlage (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.11.2019 – OVG 9 N 48.19 -, juris Rn. 10; Beschluss vom 01.07.2019 – OVG 9 N 77.18 -, juris, Rn. 15; Beschluss vom 24.04.2018 – OVG 9 N 43.17, OVG 9 B 1.16 -, juris, Rn. 32; VG Cottbus, Beschluss vom 19.08.2019 – 4 L 262/19 -, juris, Rn. 9). Deshalb hindern weder eine erfolgte Beitragserhebung noch eine eingetretene Beitragsverjährung die Entstehung einer neuen, sich auf eine andere Anlage beziehende Herstellungsbeitragspflicht.“*

Gegen diesen anlagenbezogenen Vorteilsbegriff des KAG BB läuft ebenfalls eine Verfassungsbeschwerde. Es kann keinen Dauervorteil in Brandenburg mehr geben, für den der Beitrag zu entrichten wäre, wenn jederzeit durch Gemeindefusionen oder technische Veränderungen immer wieder ein neuer Beitrag für ein Grundstück fällig würde. Auch diese Tricks können den Vertrauensschutz nicht beseitigen.

Sollte sich diese Politik der immer wieder neuen Beitragserhebung fortsetzen, ist mit einer Befriedung auf absehbare Zeit nicht mehr ansatzweise zu rechnen. Unternehmer und Bürger wären finanziell stark bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit belastet. Rechtssicherheit würde nie einkehren, das Vertrauen in den Rechtsstaat weiter sinken.

### **Abschaffung der Beitragspflicht als Standortvorteil**

Die Beitragserhebung schadet m.E. den KMU in Brandenburg erheblich sowie der Neuansiedlung. Bürger als auch Wirtschaft benötigen bezahlbares Trink- und Abwasser, dabei ausreichend Grundwasser und eine nachhaltige Abwasserentsorgung mit innovativen Anlagen. Die Beitragserhebung lähmt auch einige Kommunen, die nur wegen der hohen Beiträge unter einem Haushaltssicherungskonzept stehen und nun vom Land bzw. der Kommunalaufsicht an der Leine geführt werden. Wir brauchen einen Wandel und Neuanfang in der Siedlungswasserwirtschaft. Rückkehrerprogramme wie in Elbe-Elster nützen wenig, wenn Bürger und Unternehmen permanent Angst vor neuen Trink- und Abwasserbeiträgen haben, die noch nicht einmal mit einem Notverkauf der Grundstücke zu bewältigen wären. Es ist ein Standortnachteil, wenn man in Berlin etwa 170,- € pro Jahr für Trink- und Abwasser zahlt und in Brandenburg 1.000,- €/Jahr für 2 Personen nicht mal reichen. Die Beitragserhebung führte zur Reduzierung bebaubarer Flächen und zur Senkung der Geschossigkeit auf Baugrundstücken. So retteten viele Gemeinden Ihre Bürger und sich selbst. Das hat nun zur Folge, dass Bauplätze fehlen und Unternehmen selbst für Bebauungspläne tief in die Tasche greifen müssen. Das Bundesverfassungsgericht fordert eine Kalkulationssicherheit.



## **Verfassungsrechtliches Problem Nr. 7:**

### **Die BGH-Entscheidung vom 27.06.2019**

Zum BGH-Urteil vom 27.06.2019 mit dem Aktenzeichen III ZR 93/18 gibt es keine bessere Zusammenfassung als die des VG Frankfurt/Oder im Urteil vom 18.10.2019, AZ: 5 K 67/16, RN 56:

*„Die vom Bundesgerichtshof geäußerte abweichende Auffassung im Urteil vom 27. Juni 2019 – III ZR 93/18 – zur „Altanschließerfrage“ im Land Brandenburg bleibt eine in diesem Verfahren unbeachtliche Einzelmeinung. Die Rechtslage ist durch die bereits zitierten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2015 abschließend geklärt (vgl. hierzu auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04. September 2019 – 9 S 18.18) und eine Änderung der hier vertretenen Auffassung aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist nicht angezeigt.“*

Das OVG Berlin-Brandenburg als auch das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder wenden unter Berücksichtigung von § 31 BVerfGG die Rechtsprechung des BGH, die den Beschlüssen des BVerfGs eklatant widerspricht - nicht an. Das OVG würde andernfalls seiner eigenen Rechtsprechung vom Februar 2016 widersprechen. Nach dem Urteil des BGH vom 27. Juni 2019 – III ZR 93/18 herrscht sogar unter den Verbänden Ratlosigkeit, wie mit dieser divergierenden Rechtsprechung zwischen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit umgegangen werden soll, die nicht nur dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 23.01.2019, 9 C 2.18) sowie dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg widerspricht. Die Landesregierung war maßgeblich an diesem Verfahren am Bundesgerichtshof als Streithelfer beteiligt. Sie hat das Verfahren mit einem eigenen Anwalt unterstützt, mit dem Ziel, die Schadensersatzansprüche aller Betroffenen aktiv abzuwehren. Dies mündet jetzt in weiteren Verfassungsbeschwerden und einer weiteren Prozesslawine. Es sind bereits einige Verfassungsbeschwerden gegen die Rechtsprechung des OLG BB und damit des BGH eingereicht von diversen Rechtsanwälten.

Ich war bei allen Verhandlungen am OLG Brandenburg und beim BGH vor Ort und habe die Verfahren intensiv begleitet. Die von den Betroffenen mit bestandskräftigen und bezahlten Bescheiden erhobenen Klagen wies das Oberlandesgericht Brandenburg (2 U 21/17) zunächst am 17.04.2018 als nicht begründet ab mit dem Argument: Das Staatshaftungsgesetz sei nicht anwenden, weil das rechtswidrige Handeln nicht den Zweckverbänden, sondern dem Land vorzuwerfen sei und „legislatives Unrecht“ vorläge. Zweitens seien die Betroffenen selbst schuld, da diese keine Rechtsmittel eingelegt hatten.

Der Vorsitzende Richter am BGH, Dr. Ulrich Herrmann führte in der mündlichen Verhandlung mit deutlichen Worten aus, dass er die beiden Hauptargumente des OLG Brandenburg für die Abweisung der Klage anders beurteile: Es handle sich nicht um legislatives Unrecht und die Kläger hätten es nicht schuldhaft versäumt, die Bescheide anzufechten.



Die Inanspruchnahme des Primärrechtsschutzes sei aussichtslos gewesen. Die Bestandskraft spiele daher keine Rolle. Das Urteil des OLG BB vom 17.04.2018 ist mittlerweile aufgehoben. Diese Nebelkerze „legislatives Unrecht“ ist erstmal vom Tisch. Die Frage der Anwendbarkeit des Staatshaftungsgesetzes der DDR war kein Problem. Es ging im BGH Verfahren einzig und allein um die Frage der Verfassungswidrigkeit des Beitragsbescheides, die dieser ablehnte. Über diese hatte aber bereits das BVerfG im November 2015 entschieden. Damit steht fest: Den Betroffenen stünde Schadensersatz mindestens in Höhe der Beiträge grundsätzlich zu, hätte der BGH verfassungskonform entschieden. Nehmen wir dazu die Entscheidung des BVerfGs vom November 2015.

Dann weist Ihnen § 31 BVerfGG den Weg zur Lösung vieler Ihrer aktuellen Probleme: *„Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“*

Es ist eher unwahrscheinlich, dass das BVerfG seine Beschlüsse aus 2015 nun plötzlich anders, wie der BGH, bewertet. Ich zitiere aus einem Artikel mit der Überschrift: „Urteile ausgetrickst“ aus der LR vom 01.02.2020. Darin geht es um einen völlig anderen Fall und Urteile des BFH. Im Artikel heißt es: *„Denn nur die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes sind verbindlich, auch für ähnlich gelagerte Fälle. Anders sieht es bei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, des BFH oder anderer Bundesgerichte aus: Auch wenn es viele meinen, sind sie nicht automatisch allgemeinverbindlich, sondern sie entscheiden nur einen konkreten Fall.“* Dies ergibt sich aus § 31 BVerfGG. Eine entsprechende Norm gibt es für die anderen Gerichte nicht.

Auch § 79 BVerfGG ist hier nicht anzuwenden entschied das OVG Berlin Brandenburg im 3. Senat am 12.01.2017 (AZ: OVG 3 K 58.16) entgegen dem für das Beitrags- und Gebührenrecht zuständigen 9. Senat mit Urteil vom 11.09.2018, AZ: OVG 9 S 10.18. Die Rechtsansicht des 3. Senat überzeugt m.E. mehr, weil sie einerseits fachlich überzeugender hergeleitet ist, aber auch, weil dieser Senat nicht an der Urteilsfindung der vom BVerfG aufgehobenen Urteile des OVG BB befasst gewesen ist. Dazu verweise ich auf den Beitrag in der NJ 9/2017, Seite 369 ff. Zum Verlauf der mündlichen Verhandlung des BGH verweise ich auf meine Pressemeldung. Diese ist nach wie vor aktuell, da das Urteil entsprechend ausgefallen ist. [http://www.vilma-niclas.eu/images/2019\\_06\\_07-Pressemeldung-BGH-Niclas.pdf](http://www.vilma-niclas.eu/images/2019_06_07-Pressemeldung-BGH-Niclas.pdf) (siehe Anlage)

Rechtsanwalt Mittag hat den Verhandlungsverlauf und damit auch das Urteil in juristischer Tiefe in der NJ 6/2019, S. 247 ff. zusammengefasst: „Alles auf Anfang“, hier abrufbar:

[https://www.neue-justiz.nomos.de/fileadmin/neue-justiz/doc/2019/Aufsatz\\_NJ\\_19\\_06.pdf](https://www.neue-justiz.nomos.de/fileadmin/neue-justiz/doc/2019/Aufsatz_NJ_19_06.pdf)



### **Es sind hohe Schäden durch die Beitragserhebung entstanden**

Zu leugnen, dass hier keine Schäden entstanden wären ist wahrlich unsensibel gegenüber den Betroffenen. In meinem Heimatort gibt es seit der letzten Wahl keinen einzigen SPD Vertreter mehr in der SVV. Betroffenen und Aufgabenträgern sind hohe Schäden entstanden, die z.B. in deren Kalkulationen nachzulesen sind. Für Bürger sind neben der verlorenen Lebenszeit und der durch enorme Belastung und Angst entstandenen Krankheiten, diverse finanzielle Schäden entstanden: So besteht der Schaden bei bestandskräftigen Bescheiden in der Beitragshöhe. Daneben sind Kosten entstanden für Rechtsvertretung, für Widerspruchsverfahren, für Säumniszuschläge, für Vollstreckungsabwehrversuche, für Grundbucheintragungen, Löschungen u.v.m. Vielen ist nicht bekannt, dass für jeden Abgabenbescheid automatisch 12 % Säumniszuschläge anfallen ab Fälligkeit, also bereits vier Wochen, nachdem Sie den Bescheid erhalten. Diese sind selbst dann zu zahlen, wenn der Bescheid später wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben wird. Vielfach überstiegen diese Säumniszuschläge am Ende sogar die Beitragssumme. Auch dazu gibt es viele Verfahren. Diese Säumniszuschläge können nur verhindert werden durch sofortige Zahlung oder erfolgreiche Anträge auf Aussetzung der Vollziehung und späterer Aufhebung des Bescheides. Erfolgte rechtswidriger Weise keine Aussetzung der Vollziehung und wird später der Bescheid dennoch aufgehoben, sind alle Kosten für Maßnahmen zur Vollstreckungsabwehr den Betroffenen als Schäden zu ersetzen, denn die Rechtsmittel gegen die Vollstreckung stellen das verfassungsgemäße Äquivalent zu den Säumniszuschlägen dar. Diese sollen der Liquidationsfähigkeit des Staates dienen. Hat der Bürger alles getan, um die Vollstreckung zu verhindern, auch wenn dies zunächst erfolglos war, dann sind ihm bei der Aufhebung des Bescheides alle Zinsen zu erlassen. Zur Höhe der mit 12 % nicht mehr ansatzweise dem Marktzins entsprechenden Säumniszuschläge ist derzeit ebenfalls eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die kurz vor der Entscheidung steht.

**Gestatten Sie mir eine Anmerkung:** So viel ich weiß, wäre es auch für die Aufgabenträger viel geschickter, die bestandskräftigen Bescheide über eine Aufhebung der Bescheide nach § 130 AO iVm KAG BB zurück zu zahlen. Es dürfte schwierig werden, die als „Schadensersatz“ und nicht als Beitrag zurück gezahlten Summen kalkulatorisch irgendwie abzubilden und dann noch ein erweitertes „gerechtes System von gespaltenen Gebühren“ zu konstruieren. Damit würden die Aufgabenträger noch tiefer in das düstere Labyrinth des KAG hineingezogen.

### **Vollstreckungen weiterhin**

Bereits der Antrag von BVB/Freie Wähler zeigt mit einem Beispiel, dass es weiterhin Beitragsbeitreibungen im Land gibt. Es gibt sogar noch Beitragserhebungen, die zur Beitreibung im Februar 2015 „vergessen“ worden sind, etwa beim WAV. Es fanden noch nach dem Erlass des Beschlusses des BVerfGs, Beitreibungen der Beiträge statt, so etwa beim MAWV mit Androhung von Kontenpfändungen. Dabei werden ihnen alle Konten bei der Bank geschlossen. Ich habe dies bei Mandanten erlebt. Dies ist erniedrigend und schrecklich für die Betroffenen, diese Ohnmacht gegenüber dem Staat zu erleben. Es ist nicht legitim, etwas beizutreiben, was



gleichzeitig wegen § 130 AO iVm KAG BB gleich wieder zurückgezahlt werden müsste. Es ist auch nicht legitim, dafür noch Säumniszuschläge zu kassieren bei Nichtzahlung.

### **Problem Nr. 8: Weiterer Ausbau überdimensionierter Kläranlagen bei schrumpfenden Bevölkerungszahlen**

Diese hohen Beiträge und Gebühren sind auch die Folge von vielerorts unrentablen überdimensionierten Systemen und der Rechtsprechung des OVG Berlin Brandenburg zum KAG Labyrinth und der Nichtanwendung der Satzungen. Dabei waren seit der Wende westdeutsche Experten hier juristisch tätig. Sie sind also nicht nur die Folge der miserablen Kommunalpolitik vor Ort, die mit dem Thema inhaltlich mehr als überfordert war und ist. Brandenburg ist weit über seine Landesgrenzen für seine überdimensionierten Kläranlagen bekannt. Dieses Problem lässt sich nicht mit noch längeren Leitungen und noch mehr zentraler Erschließung lösen - gegen den Willen der Bürger - bei gleichzeitig abnehmenden Bevölkerungszahlen.

Nehmen wir erneut den WAV, weil ich den am besten kenne: Der Verband hat beispielsweise Abwasserleitungslängen von mehr als 20 Metern/Einwohnerwert. Nach dem Leitbild Siedlungswasserwirtschaft des Landes Brandenburg sind bis zu 15 Meter/Einwohnerwert noch wirtschaftlich vertretbar, in Sachsen nur 5 Meter/EW. Das Brandenburgische Wassergesetz verlangt in § 67: „Das Abwasserbeseitigungskonzept soll Kriterien der Nachhaltigkeit und die zu erwartende demografische Entwicklung berücksichtigen.“ In der Praxis finden Sie darin oft weder ausreichende Angaben zu erwartenden zukünftigen Gebühren noch über Leitungslängen, deren Kosten, noch zu Demografie oder Nachhaltigkeit. Sie können sich schon glücklich schätzen, wenn es für Ihren Ort überhaupt ein aktuelles ABK gibt, was Umwelt- oder Innenministerium aber teilweise noch nicht einmal rügten bei Fördermittelvergaben, obwohl die AGB der ILB dies explizit vorsehen. Das Land benötigt Kommunalaufsichten, die ernsthaft prüfen und bei unrentablen oder fehlenden ABK einschreiten. Lange Zeit gab es z.B. beim WAV kein aktuelles Abwasserbeseitigungskonzept - entgegen dem Gesetz. Das „ABK“ hatte vielmehr die ILB selbst erstellt, also die Bank - entgegen dem Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung. Trotz demografischer schlechter Prognose bauen die Verbände die Abwasserkanäle immer weiter aus und schließen immer mehr Betroffene an. Sie müssen es, um irgendwie Ihre zu großen Kläranlagen zu refinanzieren. Diese langen Kanäle für Überleitungen sind ein enormer Kostenfaktor. Wir haben Grundwassermangel und das Wasser wird über weite Strecken hinweg noch weggeleitet. Dass dieses System zum Scheitern verurteilt ist liegt mathematisch und ökologisch auf der Hand. Die Menschen vor Ort sehen leere Gräben und Teiche und utopisch steigende Gebührenrechnungen. Je nach Region benötigt Brandenburg vielmehr innovative dezentrale flexible Systeme und den Rückbau und nicht weiteren Ausbau von nicht rentablen Systemen. Gleichzeitig sollten die Wasserverbände Ihre Verwaltungssysteme besser bündeln.



All dies sieht das Leitbild Siedlungswasserwirtschaft vor, an dem ich mitgewirkt habe für das Wassernetz Brandenburg. Es wird aber unzureichend in die Praxis umgesetzt.

### **Problem Nr. 9: Kommunale Selbstverwaltung nicht mehr garantiert**

Das Handeln der Wasserverbände wird maßgeblich durch die Förderpolitik der ILB bestimmt. Ich habe eine Bitte an die Abgeordneten: Bitte erklären Sie den Betroffenen vor Ort nicht mehr, dass es hier allein um kommunale Selbstverwaltung geht. Das war bei der flächendeckenden Beitragserhebung nicht der Fall und bis heute sind die Aufgabenträger teilweise abhängig von Direktiven des Innen- und Umweltministeriums sowie der Kommunalaufsichten. Kleine Orte haben in Zweckverbänden kaum mehr ein Mitspracherecht, wie mein Heimatort. Die Bürger werden gegen ihren Willen gezwungen, teilweise die maroden Systeme anderer Orte mit den Beiträgen zu refinanzieren und haben keinerlei Chance aus diesem System wieder auszusteigen. Die rechtlichen Hintergründe kann ich Ihnen gern en Detail darlegen.

### **Empfehlung:**

Meines Erachtens ist der Antrag von BVB/Freie Wähler ein erster sehr guter Schritt, um all die skizzierten Probleme zu lösen. Er geht aber, wie auch Thomas Kaiser richtig erwähnt, nicht weit genug. Um all diese entstandenen verfassungsrechtlichen Probleme zu lösen und die zu erwartende weitere Prozesslawine abzumildern, kann nur die Aufhebung aller Beitragsbescheide für Trink- und Abwasser durch die Aufgabenträger die Lösung sein. Nur dies würde wieder etwas Gerechtigkeit empfinden bei den Bürger einkehren lassen. Das Land sollte dies finanziell abfedern. Dies hieße die landesweite Umstellung auf das Gebührenmodell im KAG. Das KAG von Thüringen zeigt, dass eine Abschaffung der Beitragspflicht im KAG möglich ist.

Da uns ein Blick in die Glaskugel nicht weiterbringt, empfehle ich dem Ausschuss aktuell erneut bestimmte Fakten abzufragen bei den Aufgabenträgern:

1. Wie hoch sind jeweils die bestandskräftigen Bescheide insgesamt beim jeweiligen Aufgabenträger für Trink- und Abwasser getrennt?
2. Hat der Aufgabenträger bereits auf eine reine Gebührenfinanzierung umgestellt oder gab es diese schon immer? Wann? Dazu gab es bereits eine umfangreiche Übersicht des VDBG.
3. Wie hoch ist jeweils der Anteil an bebauten und unbebauten Flächen im Verbandsgebiet?
4. Wie hoch waren die Ausgaben der Aufgabenträger für die Erhebung der „Altanschließerbeitragserhebung“ für Gerichtsverfahren, Rechtsgutachten und Rechtsanwaltskosten, für Grundbucheintragungen etc. und wie hoch waren diese Ausgaben für die Rückabwicklung nach der Entscheidung des BVerfGs?
5. Wie hoch waren die Ausgaben beim Land für Rechtsgutachten seit 2000 zum Thema?



6. Wann hatte der Verband jeweils die erste Beitragssatzung? Wann begann er diese anzuwenden? Wieso hat er diese nicht früher angewandt?
7. Wie viele altangeschlossene Grundstücke waren von der Beitragserhebung insgesamt betroffen für Trinkwasser und für Abwasser und in welcher Höhe und wie viele davon sind bestandskräftig und in welcher Höhe? Wie viele Haushalte, wie viele Kommunen und Unternehmen sind von den rechtswidrigen bestandskräftigen Bescheiden betroffen und mit jeweils welcher Summe und mit welcher Summe insgesamt? Wie viele Eigentümer waren insgesamt von der verfassungswidrigen Beitragserhebung betroffen und wie viele der Bescheide sind noch nicht aufgehoben?
8. Wie viele bestandskräftige Bescheide hat welcher Verband mittlerweile aufgehoben und in welcher Höhe bei einer Umstellung auf Gebühren?

Diese Zahlen sollten nun in aktueller Version mit auf Ihren Verhandlungstisch. Einige Verbände haben bereits freiwillig auf Gebühren umgestellt, weil Sie einsehen, dass ein weiteres Festhalten an der alten Situation nur um ein Vielfaches neue Probleme bringt oder diese lähmt. Der VDBG schreibt: *„Die Ergebnisse der Europawahl in Brandenburg sind nicht zuletzt eine Konsequenz aus dem Umgang mit dem Altanschießer-Problem, der viele an der Rechtsstaatlichkeit in diesem Bundesland zweifeln lässt.“* Dem kann ich leider, mit meinen Erlebnissen in der Rechtsanwaltspraxis in den letzten 10 Jahren leider nur zustimmen. Viele meiner Kollegen sehen das OVG BB nur noch als Durchgangsstation zum BVerfG.

### **Was können Sie tun?**

Sie können sich zunächst im Namen der vorherigen Landesregierungen bei den Betroffenen entschuldigen oder wenigstens Ihr Mitgefühl aussprechen. Mit etwas Abstand fällt dies ggfs. leichter. Ich kann Ihnen sagen: Die Betroffenen warten darauf.

Es hat mich wirklich schockiert, dass der Bürger, der mit einem bestandskräftigen Beitragsbescheid von etwa 1.300,- € bis vor den BGH zog, nun auch noch die Rechtsanwaltskosten der als Streithelfer beteiligten Landesregierung des kompletten Verfahrens übernehmen muss, weil sich der BGH gegen das BVerfG stellt. Hier wäre m.E. Unterstützung geboten.

Sie können zudem alle Beiträge zurückzahlen und klare neue innovative Regeln im KAG schaffen, ohne neue Tricks und das Labyrinth des alten KAG verlassen, hin zu einem reinen Gebührenmodell. Sie könnten dadurch entstehende Finanzlücken oder überhöhte Gebühren mit Landesmitteln stützen und so auf alle Steuerzahler verteilen, denn es waren die Aufgabenträger, also die Verwaltung des Staates, die fehlerhaft gehandelt haben, nicht die Betroffenen.



Sie könnten dezentrale kleine Kläranlagen fördern und keine Fördermittel mehr für lange Überleitungen vergeben oder diese ganz verbieten. Sie könnten zu große Anlagen, die nicht ausgelastet sind, endlich mit Unterstützung des Landes zurückbauen und für andere Zwecke nutzen.

### **Ausblick**

Stellen Sie sich vor, wir sitzen hier in fünf Jahren. Wir schwärmen von einer innovativen Lausitz, die sich im ländlichen Raum getraut hat, in der Abwasserentsorgung völlig neue Wege zu beschreiten. Die Gebühren für Trink- und Abwasser wären moderat. Die Bürger wären stolz auf ihren Ort und innovative ökologische dezentrale nachhaltige Anlagen und sie könnten vor Ort wieder investieren, ohne Angst vor neuen Beiträgen. Das Abwasser würde wieder auf ländlichen Grundstücken verbleiben. Der Grundwassermangel wäre kein Thema mehr. Dies wünsche ich mir für Brandenburg und wünschen Ihnen mit der neuen Regierung ein gutes Gelingen dafür.

Mit freundlichen Grüßen,

Vilma Niclas  
- Rechtsanwältin -

### Anlagen:

- Pressemeldung zum BGH-Verfahren von RA Niclas
- Zusammenfassung der Kernthesen des rechtswissenschaftlichen Beitrages „Wasseranschlussbeiträge noch nach Jahrzehnten – Verfassungswidriger Vertrauensbruch in Brandenburg“ - Neue Justiz 2016, Heft 9, Seite 364 ff.